

3973/AB XX.GP

Nach dem dem österreichischen Sozialversicherungsrecht zugrundeliegenden Prinzip der Selbstverwaltung haben der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungsträger (und damit auch die Gebietskrankenkassen) die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Eigenverantwortung zu vollziehen. Ich habe daher vorweg den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem auch die Verantwortung für die Schaffung der EDV - mäßigen Grundlagen zur Erfassung der für sozialversicherungsrechtliche Zwecke erforderlichen Daten obliegt, um Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht. Eine Kopie der von diesem übermittelten Stellungnahme lege ich in der Anlage bei. Da der Hauptverband darin nicht nur die für die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage wesentlichen organisatorischen bzw. administrativen Belange ausführlich darlegt, sondern auch die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Gegebenheiten bereits vorwegnimmt, bleibt dazu ergänzend lediglich folgendes zu bemerken:

Zur Frage 5:

Einen diesbezüglichen Vorschlag werde ich aus den bereits vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeführten Gründen nicht einbringen.

Zur Frage 6:

Wie Sie den Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (insbesondere) zu den Fragen 1, 2 und 5 dieser Anfrage entnehmen können bzw. wie sich daraus ergibt, werden bereits jetzt alle für sozialversicherungsrechtliche Belange erforderlichen Daten erfaßt. Außerdem werden von diesem auch ständig Vorkehrungen für Verbesserungen und Erweiterungen in diesem Zusammenhang getroffen. Veranlassungen meinerseits (soweit diese nach dem oben genannten Prinzip der Selbstverwaltung überhaupt möglich wären) erübrigen sich somit.

Zur Frage 7:

Ich habe (unter Zugrundelegung der Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) in Beantwortung der einzelnen Fragen dieser Anfrage bereits ausführlich dargelegt, in welchem Ausmaß Statistiken für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich sind und warum von der Erfassung und Verwertung darüber hinausgehender Daten (siehe Beantwortung der Frage 5) abzusehen ist. Ich sehe daher auch anlässlich dieser Frage keinen Anlaß, auf eine Erstellung von zusätzlichen Statistiken durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einzuwirken. Damit erübrigt es sich für meinen Teil auch, auf die vom Hauptverband hier angesprochene Notwendigkeit der Schaffung von gesetzlichen - Grundlagen für eine solche Vorgangsweise einzugehen.

Betr.: Parlamentarische Anfrage betreffend "Verbesserung der Datenerfassung bei den Gebietskrankenkassen",
Nr. 4311/J

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. April 1998, Zl. 21.891/93 - 5/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gibt (unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gebietskrankenkassen) zur parlamentarischen Anfrage Nr.4311/J folgende Stellungnahme ab:

Zu Frage 1 (Existieren Weisungen?):

Die Meldepflichten zur Sozialversicherung beruhen auf den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze, nicht auf Weisungen über die Datenspeicherung. Solche Weisungen sind nicht vorhanden. Nach § 81 ASVG dürfen Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden.

Rechtsgrundlage für die An- und Abmeldung von Dienstnehmern zur Sozialversicherung sind die §§ 33 ff ASVG: Die meldepflichtigen Stellen (Im wesentlichen: die Dienstgeber) sind (nur) verpflichtet (vgl, § 42 Abs 1 ASV). Auskünfte über die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen.

Daten, die dafür nicht notwendig sind, wie z. B. Angaben über Entgelte über der Höchstbeitragsgrundlage (Beitragsobergrenze) oder über versicherungsfreie Einkünfte müssen nicht gemeldet werden. Es bestünde auch keine Rechtsgrundlage, solche Daten zu speichern oder Statistiken darüber anzulegen.

Weisungen o. ä., die über die gesetzlichen Meldepflichten hinausgehen, würden nicht dem Gesetz entsprechen.

Zu Frage 2 (Daten, die von der EDV erfaßt sind):

Erfäßt werden jene Daten, die während des Bestandes des Versicherungsverhältnisses (für Beitragseinhebung und Leistungen) auf Dauer bedeutsam sind.

Dies kann bzw. konnte je nach Versicherungsverhältnis und Gesetzeslage unterschiedlich sein (z. B. das Lehrzeitende für das „letzte Lehrjahr“ nach § 1 Abs. 1 lit. b AIVG oder die Staatsbürgerschaft für die Anwendung des Notstandshilferechts).

Wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen in einzelnen Bundesländern können von verschiedenen Versicherungsträgern auch unterschiedliche Datenarten gespeichert sein (z.B. wegen unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Regeln, wie Kollektivverträge, Vertragsbedienstetenrecht).

Betroffen sind folgende Datenarten:

- Dienstgeberdaten (bzw. Daten einer meldepflichtigen stelle): Adresse, Verrechnungskontonummer, Branche/Wirtschaftsklasse usw.,
- Versichertendaten: Name, Versicherungsnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, auffälliges Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber (vgl. § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG) usw.,
- Abrechnungs- und Leistungsdaten wie Versicherungsbeginn, Versichertengruppe (z. B. Arbeiter/Angestellter/Heimarbeiter etc.), bei-tragspflichtiges Entgelt,
- Verrechnungsdaten: Beitragsgruppe, Beitragsgrundlage, Kammer-zugehörigkeit, Lehrzeit usw.

Zur Frage 3 (Daten, die nicht EDV - mäßig erfaßt werden):

Daten, die nur für die Prüfung einer Meldung, nicht aber auf Dauer relevant sind, werden auch nicht auf Dauer gespeichert.

Nicht erfaßt werden z. B. jene Daten, die bloße Hilfsangaben sind und nur zur Beurteilung der Versicherungspflicht und richtigen Beitragseinstufung herangezogen werden (z. B. konkrete Berufsbezeichnung, genaue Arbeitszeit, Beteiligung am Unternehmen, Beschäftigungsart, Sachbezüge, Kollektivvertrag). Diese Daten sind zwar in der Anmeldung enthalten, fließen aber nicht in die dauernde Datenspeicherung ein, da es sich hierbei um Prüfkriterien handelt, die bereits im Vorfeld der Meldung zu berücksichtigen sind.

Da diese Daten nur zur Beurteilung einer rechtlichen Situation im Zeitpunkt der An- bzw. Ummeldung dienen, ist eine Speicherung in der Folge nicht erforderlich und würde unnötigen Aufwand bewirken

Eine Speicherung und Wartung dieser Daten würde die Versicherungsträger und die meldepflichtigen Dienstgeber zusätzlich belasten.

Zu Frage 4 (Kosten):

Konkrete Beträge können nicht genannt werden, weil der Aufwand für zusätzliche Datenspeicherungen davon abhängt, in welcher Form (welcher Aufbereitung, Zugriffs- und Verknüpfungsmöglichkeit etc.) diese Daten gespeichert werden sollen und welche darauf aufbauenden Auswertungen vorgesehen werden sollen.

Eine seriöse Schätzung ist daher ohne weitere Untersuchungen oder eine genaue Anforderungsanalyse nicht möglich. Mit Sicherheit würde sich aber der Aufwand im vielfachen Personenjahresbereich, somit in mehrstelliger Millionenhöhe bewegen.

Aufgrund des bereits erwähnten § 81 ASVG wäre überdies eine konkrete gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu Frage 5 (künftige Datenerfassung):

Dies wäre aus der Sicht des BMAGS zu behandeln, wobei wir auf folgendes hinweisen:

in der nächsten Zeit ist vom Hauptverband nicht geplant, eine größere Änderung im Umfang der Datenerfassung durchzuführen, da - weder eine gesetzliche noch eine sonstige Notwendigkeit hiefür gegeben ist;

- sowohl der finanzielle als auch der personelle Aufwand dafür wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint und

- es angesichts der für die Sozialversicherung geltenden gesetzlichen Bestimmungen fraglich erscheint, ob dies überhaupt zulässig wäre (siehe hiezu auch die Anmerkungen zu Frage 4).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß im Bereich der Sozialversicherung auf der Basis der geltenden Rechtslage das Standardprodukt "MVB - Meide -, Versicherungs und Beitragswesen" entwickelt wird, das auch das Ziel hat, laufend Erweiterungen und Verbesserungen hinsichtlich der Datenspeicherung möglich zu machen, soweit diese dem Vollzug der Sozialversicherung dienlich sind. Eine zusätzliche Datenspeicherung müßte - bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen - in dieses Projekt eingearbeitet werden.

Zu Frage 6 (Verdienststatistik):

Dieses Thema wäre mit dem für das Statistische Zentralamt zuständigen Ministerium zu behandeln.

Falls Monatsstatistiken vorbereitet werden sollen, ist zu bedenken, daß es Betriebe gibt, die zur Arbeitserleichterung nach dem Lohnsummenverfahren pauschaliert abrechnen, wobei derartige Betriebe die monatliche Lohnhöhe und deren Veränderungen in der Lohnhöhe nicht personenbezogen melden müssen.

Darüber hinaus hätte eine "Verdienststatistik" auch beitragsfreie so - wie steuerfreie Zahlungen zu erfassen, wofür derzeit keine Datenspeicherung ersichtlich ist (steuerfreie Lohnbestandteile müssen auch der Finanzverwaltung gegenüber nicht vollständig - in den Steuererklärungen - enthalten sein).

Eine aussagekräftige "Verdienst" - statistik kann daher aus den An- oder Ummeldungen auch in Kombination mit den Unterlagen der Finanzverwaltung nicht abgeleitet werden.

Eine nachträgliche Auswertung (basierend auf den Jahressummen der Beitragsgrundlagen) wird jedoch vom Hauptverband durchgeführt.

Zu Frage 7 (Einkommenstatistik):

Wie bereits unter Frage 6 erwähnt, lassen sich aus den vorhandenen Daten keine exakten Statistiken über das durchschnittliche Einkommen erstellen, da für die Sozialversicherung nicht das Einkommen oder der Verdienst, sondern ausschließlich die Beitragsgrundlage jeweils bis zur Höchstbeitragsgrundlage von Relevanz ist.

Wenn solche Statistiken vorgelegt werden sollen, wären zunächst alle Einkommensbezieher zu verpflichten, alle Einkommen (nicht nur die Steuer- und beitragspflichtigen Einkommen) zu melden sowie die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Statistik zu schaffen.